

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 3./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 05.11.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2025

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 132/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark inklusive des Haushaltsplanes und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Änderungen für das Planjahr 2025:

1. Die Transferaufwendungen im Teilergebnishaushalt 61110 werden um 101.000,00 € (differenzierte Kreisumlage) erhöht.
2. Das Ortsteilbudget Priort - Teilergebnishaushalt 28110 wird um 13.000,00 € (650 Jahre Priort) erhöht.
3. Die Sach- und Dienstleistungen werden im Teilergebnishaushalt 11110 um 24.000,00 € (Amtsblatt) erhöht.
4. Erhöhung des Budgets für den Inklusionsbeirat um 5.000,00 € im Teilergebnishaushalt 28110.
5. Verringerung der Wertgrenzen in § 5 Ziffer 3 für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf 50.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	2
Enthaltung	1

mehrheitlich beschlossen

Jahresabschluss 2021

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 129/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	3

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2021 - Entlastung des Bürgermeisters

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 130/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag sowie Bericht über den aktuellen Bearbeitungsstand in der Abwägung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Planentwurf

Vorlage: 120/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ in der Fassung vom 02. Oktober 2024 abzuschließen (siehe Anlage 1 – Durchführungsvertrag Karls Stand 02.10.2024).

Der Bürgermeister sowie dessen allgemeiner Stellvertreter werden zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horten in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (B-053/2017)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 124/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

Zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl.I/24; Nr. 10 S., ber.Nr.38) in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert d. Art. 5 G v. 8.5.2024 | Nr. 152; §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzungsänderung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 05.11.2024 beschlossen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. **2,01 €** festgesetzt. Dieser soll alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.

2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich

nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. beträgt im Monat 40,20 €.

3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Wustermark, den 05.11.2024

H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	2
Enthaltung	1

mehrheitlich beschlossen

**Vergabe von Versorgungsleistungen in den Einrichtungen der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe, den Abschluss eines
Dienstleistungs- sowie eines Konzessionsvertrages
Vorlage: 125/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung ausgeschriebenen Verpflegungsleistungen für die Kindertagesstätten (**LOS 1**) sowie den Schulen und Horten (**LOS 2**) in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark an folgende Firmen zu vergeben:

für das **LOS 1** den Zuschlag auf das Angebot der

**Bietergemeinschaft GFB Catering GmbH, Gutenbergstraße 11, 04178 Leipzig ./.
Pausenfrisch GmbH & Co. KG., Rückmarsdorfer Straße 22 A, 04179 Leipzig**

und

für das **Los 2** den Zuschlag auf das Angebot der

VielfaltMenü GmbH, Oberlandstraße 13-14, 12099 Berlin

Es handelt sich bei LOS 1 hinsichtlich des Vertrages über die Versorgung nach dem KitaG um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß § 103 Abs. 4 GWB für folgenden Einrichtungen:

Kita „Kiefernwickel“, Unter den Kiefern 1a, 16441 Wustermark – OT Elstal
Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2a (Haus 1), 14641 Wustermark – OT Elstal
Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 1d (Haus 2), 14641 Wustermark – OT Elstal
Kita „Zwergenburg“, Straße der Gemeinschaft 15, 14641 Wustermark – OT Priort
Kita „Spatzennest“, Brandenburger Straße 5, 14641 Wustermark

Hinsichtlich des Vertrags für LOS 2 über die Versorgung nach dem SchulG handelt es sich um eine Dienstleistungskonzession gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB für folgende Einrichtungen:

Hort „Abenteuerland“, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
Grundschule „Otto Lilienthal“, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
Hort „Heide-Kids“, Maulbeerallee 1, 14641 Wustermark – OT Elstal
Schulzentrum „Heinz Sielmann“ Grundschulteil, Maulbeerallee 1, 14641 Wustermark – OT Elstal

Aufgrund der zusammengefassten Vergabe findet eine Addition der Auftragswerte statt, weswegen der

Dienstleistungsauftrag sowie die Konzession gemäß § 111 Abs. 3 Nr. 5 GWB nach den vergaberechtlichen Bestimmungen des sog. Kartellvergaberechts nach §§ 97 ff GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) zu vergeben sind.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge für die Versorgungsleistungen gem. der in den Vergabeunterlagen beigefügten Verträgen (Dienstleistungsvertrag und Konzessionsvertrag) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Sachkostenförderung für die offene Jugend- und Schulsozialarbeit in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 126/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine anteilige Sachkostenübernahme für Träger der Jugendarbeit in der Gemeinde Wustermark.

Die Sachkostenübernahme soll bis zu 3.000,00 € pro Jahr/pro Stelle bei einem Stellenumfang ab 32 h/Woche betragen. Sachkostenzuschüsse für Stellen mit einem geringeren Anteil der Wochenstunden werden entsprechend prozentual angepasst. Seitens der Träger ist die Verwendung der Sachkosten jährlich nachzuweisen, dazu gehört auch die Ausweisung von Zuschüssen Dritter.

Die Sachkostenzuschüsse sollten seitens der Gemeinde für das Jahr 2024 rückwirkend ausgezahlt werden können. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bushaltestellen-Neubauplan Wustermark 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 138/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Bushaltestellen-Neubauplan Wustermark 2025. Der Plan beinhaltet jene in den kommenden zwei Haushaltsjahren neu zu bauenden Bushaltestellen, die durch die Gemeinde errichtet und aus Mitteln des Gemeindehaushalts und Fördermitteln des Landkreises Havelland finanziert werden sollen.

Bushaltestellen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen von Vorhabenträger:innen größerer Baumaßnahmen errichtet werden, sind in dieser Konzeption nicht enthalten.

Das vorliegende Dokument stellt die Grundlage für die Beantragung der 80%igen Förderung des Landkreises nach der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland“ dar.

Da die für das Haushaltsjahr 2025 eingeplanten Mittel für Haltestellenneubauten voraussichtlich nicht für alle neu zu errichtenden Haltestellen ausreichen werden, wird folgende Priorisierung festgelegt:

1. Priort Bahnhof (Richtung Elstal)
2. Priort Dorf (in beide Fahrtrichtungen)
3. Wustermark Hafen (Richtung Wustermark)

4. Wustermark GVZ, Duisburger Straße Ost (Richtung Brieselang)

Für die finale Lage der Haltestelle Priort Bahnhof (Richtung Elstal) bittet die Gemeindevertretung die Verwaltung, zu prüfen, welche Haltestellenposition sinnvoll umsetzbar ist, bei der das Erscheinungsbild der Grüninsel erhalten bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Weiterer Fahrplan für die Nachhaltigkeitsstrategie der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 137/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, im Rahmen des Netzwerks „Global Nachhaltige Kommune Brandenburg“ folgenden Fahrplan für die Erarbeitung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Bis Januar 2024: Abstimmung zu Leitzielen und Leitbild durch die Verwaltung
- Januar 2025: Workshop Nachhaltigkeitsstrategie
- Bis April 2025: Erarbeitung Vorschlag strategische Ziele durch die Verwaltung
- April 2025: Klausurtagung zu strategischen Zielen und Erarbeitung der Handlungsfelder
- Juni 2025: Abstimmung Handlungsfelder mit der Verwaltungsspitze
- September 2025: Bürgerbeteiligung vor Ort und anschließend online
- Dezember 2025: Finales Dokument und Beschluss

Der Prozess soll mit externer Unterstützung moderiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.